

Marktgemeinde Nötsch im Gailtal

9611 Nötsch im Gailtal - Nötsch 222
Bezirk Villach - Land - Land Kärnten
Tel. 04256/2145 - noetsch@ktn.gde.at



Zahl: 004-4/2022

Nötsch im Gailtal,
Sachbearbeiter: AL Mag.(FH) Philip Millonig

NIEDERSCHRIFT - WEBVERSION

über die **9. SITZUNG** des **GEMEINDERATES** der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal am **Montag, den 14. November 2022, um 19:00 Uhr** im Veranstaltungssaal der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal.

ANWESENDE:

Bgm. Dipl.-HLFL-Ing. ALTERSBERGER Alfred	VP
1. Vize-Bgm. POLITSCHNIG Peter	VP
2. Vize-Bgm. ROHR Michael	SPÖ
GV MACK, BSc Sebastian	VP
GV Mag. (FH) SCHÄDL Rudolf	SPÖ
GR OITZL Johann	VP
GR AL-HOSINI Adam	VP
GR TSCHMELITSCH Walter	VP
GR PERNULL Roswitha	VP
GR TRINK Armin	SPÖ
GR SCHÄDL Rudolf	SPÖ
GR ABUJA Johann	SPÖ
GR WIEGELE Witgar	GRÜNE
GR PICHLER Birgit	GRÜNE
GR-Ersatz STÜSSI Ingrid	VP
GR-Ersatz TUPPINGER Sabine	VP
GR-Ersatz ZEBEDIN Kurt	SPÖ
GR-Ersatz EICHBERGER Lieselotte	SPÖ
GR-Ersatz ULBING Yael	FPÖ
Finanzverwalterin Melanie Millonig	(TAO 2 bis 14 Beratend)

ENTSCHULDIGT:

GR TISCHHART Volker	VP
GR PIRNGRUBER Brigitte	VP (Verzogen)
GR BRUNNER Patrick	SPÖ
GR SUPPNIG Johanna	SPÖ
GR WENDE Günther	FPÖ
GR-Ersatz ZOLLNER Katharina	SPÖ
GR-Ersatz URBANZ Günther	FPÖ

UNENTSCHULDIGT:

-X-

SCHRIFTFÜHRER:

AL Mag.(FH) Philip R. MILLONIG



Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Sitzung ist ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO und der geltenden Geschäftsordnung der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal einberufen worden. Die Zustellnachweise liegen vor.

Fragestunde

Der Vorsitzende stellt fest, dass gemäß § 46 ff der K-AGO keine schriftlichen Anfragen eingelangt sind.

Der Vorsitzende stellt gem. § 41 Abs. 5 der K-AGO den Antrag auf Abänderung der Tagesordnung. Als Tagesordnungspunkt 3 wird vorgeschlagen den Tagesordnungspunkt „Bericht Kontrollausschuss“ aufzunehmen, da zwei Sitzungen stattgefunden haben. Stimmeneinheit

Tagesordnung:

1. Bestellung der Protokollprüfer
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Bericht Kontrollausschuss
4. Investitions- und Finanzierungspläne – Anpassungen
5. 1. Nachtragsvoranschlag 2022
6. Abfallgebührenverordnung - Indexanpassung
7. Auflösung Spendenkonto – Ukraine
8. IKZ-Altstoffsammelzentrum - Baustart
9. Leuchtturmprojekt Veranstaltungssaal und Gemeindeamt
10. Übernahme aus Grst.Nr. 1830, KG Kerschdorf in das öffentliche Gut, Kreublach
11. Winterdienst 2022/23
12. Sicherheit im Kärntner Behördennetzwerk und zentrale CNC-Verrechnung
13. St. Georgen 19 – Mietobjekte
14. Energiesparmaßnahmen
15. FF St. Georgen/Gail Anschaffung LFA
16. Freiwillige Feuerwehren – Unfallversicherung Neu
17. Veranstaltungsstätte ehemaliges Lehrerheim Nötsch
18. Freigabe von Aufschließungsgebieten
19. CITIES – Meine Stadt. Meine App
20. Selbständiger Antrag GR Brunner – Mehrwegflaschen ersetzen
21. Selbständiger Antrag GR Brunner – Öffnungszeiten Verlängerung
22. Selbständiger Antrag GR Brunner – Preisanpassung Getränke
23. Selbständiger Antrag GR Brunner – Preisanpassung Leberkäse
24. Selbständiger Antrag GR Brunner – Preisanpassung Pommes
25. Selbständiger Antrag – SPÖ – Skikartenaktion
26. Selbständige Anträge
27. Personalangelegenheiten
28. GWVA Emmersdorf – Bericht Quellerkundungsmaßnahmen
29. Gelegenheitsverkehr 2022/23

1. Bestellung des Protokollprüfers

Letzte Sitzung: GR Armin Trink und GR Günther Wende

Über Antrag des Vorsitzenden werden GR Rudolf Schädler und GR Johann Oitzl zu den Protokollprüfern vorgeschlagen.

Stimmeneinheit



2. Bericht des Bürgermeisters

Antrag:

Es wird der Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Bericht des Bürgermeisters wird zur Kenntnis genommen.“

Stimmeneinheit

3. Bericht Kontrollausschuss

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Berichte des Kontrollausschussobmannes zur 6. und 7. Sitzung des Kontrollausschusses werden zur Kenntnis genommen.“

Stimmeneinheit

4. Investitions- und Finanzierungspläne – Anpassungen

Antrag:

Es wird der Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat möge beschließen:

„Der beiliegende einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildende Investitions- und Finanzierungsplan „Sanierung Bergbad Wertschach“ mit welcher die Gesamtkosten auf € 540.895 erweitert werden, wird zum Beschluss erhoben. Die Finanzierung erfolgt mit € 47.063 – Haushaltsrücklagen Bad, mit € 10.000 – Haushaltsrücklagen Fremdenverkehr, mit € 185.100 – BZ i.R., mit € 112.801 – Fördermittel KIG 2020, mit € 50.000 – Förderung Tourismusoffensive, mit € 68.250 – LEADER-Förderung und € 67.681 – Förderung Kärntner Hilfspaket.“

Mit Stimmenmehrheit angenommen

6 dagegen und 13 dafür

Vize-Bgm. Rohr, GV Mag. (FH) Schädli, GR Schädli, GR Trink, GR-Ersatz Zebedin und GR-Ersatz Eichberger dagegen

VP, GR Abuja, GRÜNE und FPÖ dafür

a) IKZ Altstoffsammelzentrum

Beilage:

Entwurf Investitions- und Finanzierungsplan Erweiterung

Antrag:

Es wird der Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat möge beschließen:

„Der beiliegende einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildende Investitions- und Finanzierungsplan „IKZ Altstoffsammelzentrum“ mit welcher die Gesamtkosten auf € 700.000 erweitert werden, wird zum Beschluss erhoben. Die Finanzierung erfolgt mit € 17.300 – Rücklagenentnahme, mit € 86.600 – Darlehen Gemeinde Nötsch, mit € 320.000 – IKZ Mittel, mit € 171.500 – Förderung KIG 2020, mit € 70.000 – Förderung Umweltabteilung und € 34.600 Eigenmittel Gde- St. Stefan/Gail.“

Stimmeneinheit



5. 1. Nachtragsvoranschlag 2022

Antrag:

Es wird der Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat möge beschließen:

„Die beiliegende und einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildende Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal vom 14.11.2022, ZI. 900-2-/2022 (1.NTVA), mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2022),

„Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2022.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	5.867.900,--
Aufwendungen:	€	5.760.100,--
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	122.200,--
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	29.200,--

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € 201.000,--

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	5.325.200,--
Auszahlungen:	€	5.062.800,--
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	-186.000,--

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- (1) Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabenposten, die den Sachaufwand betreffen, gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabenposten der Postenklasse 5 (Personal) gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.



§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 600.000,--

§ 5

Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.“

wird zum Beschluss erhoben.“

Stimmeneinheit

6. Abfallgebührenverordnung – Indexanpassung

Antrag:

Es wird der Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal vom 14. November 2022, Zahl: 852/0/2022, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nötsch im Gailtal vom 26. August 1994, Zl. 813/94-I-ts (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren für den Hausmüll und die biogenen Abfälle werden geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.

§ 2

Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der jährlichen **Bereitstellungsgebühr** ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

a) je RESTMÜLLTONNE mit 120 Liter Inhalt.....€	36,80
b) je RESTMÜLLTONNE mit 240 Liter Inhalt.....€	73,70
c) je RESTMÜLLTONNE mit 1100 Liter Inhalt.....€	300,10
d) je Zweitwohnsitz (5 Säcken pro Jahr).....€	18,60



§ 3 Entsorgungsgebühr

(1) Die Höhe der **Entsorgungsgebühr** für den Hausmüll ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgehenden Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- a) Restmülltonne mit 120 Liter Inhalt.....€ 7,20
- b) Restmülltonne mit 240 Liter Inhalt.....€ 11,70
- c) Restmülltonne mit 1100 Liter Inhalt.....€ 53,40

(2) Die Entsorgungsgebühr für den Müllsack (Zusatzsack) beträgt je Müllsack inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- Müllsack.....€ 5,70

(3) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für die biogenen Abfälle ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Biotonne mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- a) Biomüllbehälter mit 120 Liter Inhalt.....€ 11,50
- b) Biomüllbehälter mit 240 Liter Inhalt.....€ 23,-
- c) Biomüllbehälter mit 1100 Liter Inhalt.....€ 69,20
- d) zuzüglich je kg Gewicht des Inhaltes€ 0,32

(4) Die Entsorgungsgebühr beträgt für Sperrmüll, Altholz, Bauschutt und Altreifen inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

Altholz belastet	€ 68,30 je m ³	Mindestgebühr € 4,40
Sperrmüll und Altholz	€ 37,90 je m ³	Mindestgebühr € 4,40
Bauschutt	€ 63,10 je m ³	Mindestgebühr € 4,40
PKW-Altreifen mit Felge	€ 6,00 je Stk.	
PKW-Altreifen ohne Felge	€ 2,90 je Stk.	
LKW-Traktor-Altreifen mit Felge	€ 24,30 je Stk.	
LKW-Traktor-Altreifen ohne Felge	€ 16,50 je Stk.	

§ 4 Abgabenschuldner

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 5 Fälligkeit

(1) Die Bereitstellungsgebühr und Entsorgungsgebühr sind jeweils zu einem Viertel am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres fällig.

(2) Die Entsorgungsgebühr für den Müllsack (Zusatzsack) ist mit Abholung des Müllsackes am Gemeindeamt fällig.



§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal vom 16. Dezember 2021, Zahl: 852/0/2021, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden, außer Kraft.

wird zum Beschluss erhoben.

Stimmeneinheit

7. Auflösung Spendenkonto – Ukraine

Antrag:

Es wird der Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat möge beschließen:

Das in der 6. Sitzung des Gemeinderates am 29.03.2022 eingerichtete Spendenkonto für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine wird aufgelöst. Die Geldmittel werden unseren örtlichen Ukrainern für die Ablöse von Möbeln übergeben.

Stimmeneinheit

8. IKZ-Altstoffsammelzentrum – Baustart

Anträge:

Es wird der I. Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

„Das beiliegende einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildende Angebot der Fa. Porr mit Kosten von € 20.479,94 Netto für den Baustart im November vom IKZ-Altstoffsammelzentrum wird zum Beschluss erhoben.“

Stimmeneinheit

Es wird der II. Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

„Das beiliegende einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildende Angebot der Fa. Elektro Schmid für das Stromkabel mit € 1.311,50 Netto wird für den Baustart im November zum Beschluss erhoben.“

Stimmeneinheit



9. Leuchtturmprojekt Veranstaltungssaal und Gemeindeamt

Antrag

Es wird der Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

„Der Förderantrag zu den Richtlinien zur Förderung einer zentralen Anlaufstelle beim Veranstaltungssaal und Gemeindeamt für den Katastrophenfall (Leuchtturmprojekte) gem. dem Angebot der FA. Elektro Schmid vom 02.11.2022

Pos. 1 Verteiler € 22.144,98 Netto

Pos. 2 Notstromerzeuger 100 kVA Mobil € 53.752,60 Netto

wird zum Beschluss erhoben.“

Wird einstimmig abgelehnt.

Bei der Fa. Elektro Schuller wird ein zweites Angebot eingeholt. Dies wird in der Dezembersitzung erneut behandelt und beschlossen. Der Umsetzung des Leuchtturmprojektes wird zugestimmt.

10. Übernahme aus Grst.Nr. 1830, KG Kerschdorf in das öffentliche Gut, Kreublach

Antrag:

Es wird der Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

„Dem Antrag der Grundstückseigentümer zur Teilung der betroffenen Gst. Nr.: 776/2, 776/3, 776/1, 1826 und 1830, alle KG 75422 Kerschdorf, nach Maßgabe der einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses bildende Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Dipl.-Ing. Kurt Huber, staatl. bef. u. beeideter Zivilingenieur f. Vermessungswesen, Mariatrosterstraße 243, 8044 Graz, wird die Zustimmung erteilt. Das Trennstück 3 des Gst. Nr.: 1830, KG: 75422 Kerschdorf im Gailtal, im Ausmaß von 15 m² ist unentgeltlich und soweit lastenfrei als dies möglich ist, an das öffentliche Gut - Gst. Nr.: 1826, 75422 Kerschdorf im Gailtal, der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal abzutreten.

Die einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses bildende Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Dipl.-Ing. Kurt Huber, staatl. bef. u. beeideter Zivilingenieur f. Vermessungswesen, Mariatrosterstraße 243, 8044 Graz, wird zum Beschluss erhoben und das Trennstück 3 des Gst. Nr.: 1830, KG: 75422 Kerschdorf im Gailtal, im Ausmaß von 15 m² in das öffentliche Gut, Gst. Nr. 1826, KG 75422 Kerschdorf im Gailtal, übernommen und zum Gemeingebrauch gewidmet. Die beiliegende einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildende Annahmeerklärung wird zum Beschluss erhoben.“

Stimmeneinheit

11. Winterdienst 2022/23

Antrag

Es wird der Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

„Das beiliegende einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildende Winterdiensthandbuch 2022/23 wird zum Beschluss erhoben.“

Stimmeneinheit



12. Sicherheit im Kärntner Behördennetzwerk und zentrale CNC-Verrechnung

Antrag

Es wird der Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

„Das beiliegende einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildende Vereinbarungsentwurf

über eine Vertragsübernahme

abgeschlossen zwischen:

1. **Gemeinde-Servicezentrum**, Gabelsbergerstraße 5/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee als „Übernehmer“,
2. **Marktgemeinde Nötsch im Gailtal**, 9611 Nötsch 222 Adresse als „Übergeber“ und

I. Vertragsgegenstand

Zwischen dem Übergeber und der A1 Telekom Austria AG wurde am der als Beilage ./A bezeichnete CNC-Providerleistungsbezugsvertrag abgeschlossen, welcher diesem Vertrag angeschlossen ist.

Den Gegenstand des vorliegenden Übernahmevertrages bildet die Übernahme sämtlicher Rechte und Pflichten, welche sich aus dem Vertragsverhältnis ./A ergeben.

II. Vertragsübernahme

Die Vertragspartner kommen überein, dass mit Wirkung vom 01.01.2023 der Übernehmer als neuer Vertragspartner an die Stelle des Übergebers eintritt und sämtliche Rechte und Pflichten übernimmt, welche sich aus dem Vertragsverhältnis Beilage ./A ergeben.

Das Vertragsverhältnis wird mit den neuen Vertragspartnern, sohin künftig das Gemeinde-Servicezentrum und A1 unverändert, also zu den bisherigen Bedingungen und Konditionen fortgesetzt.

III. Haftung

Der Übergeber bestätigt, dass er die vertragsgemäß übernommenen Verpflichtungen im Rahmen der bisherigen Vertragsbeziehung vollständig und zeitgerecht nachgekommen ist, insbesondere sämtlichen monatlichen Entgelte bezahlt worden sind. Der Übergeber haftet sohin dem Übernehmer für sämtliche Ansprüche, welche aus dem Zeitraum vor der Vertragsübernahme resultieren und hält das Gemeinde-Servicezentrum dahingehend schadlos.

IV. Sonstiges

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen wurden nicht getroffen.

wird zum Beschluss erhoben.“

Stimmeneinheit



13. St. Georgen 19 – Mietobjekte

Wohnungskündigung Dachgeschoss und Neuvergabe

Antrag

Es wurde der Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

„Die Mietwohnung in 9612 St. Georgen Nr. 19, wird mit 01.01.2023 nach den vom Flüchtlingsreferat des Amtes der Kärntner Landesregierung vorgegebenen Richtlinien an die ukrainische Flüchtlingsfamilie vermietet. Der von Notarin Mag. Elvira Traar nach den „Richtlinien zum Privatverzug“ des Amtes der Kärntner Landesregierung verfasste Mietvertrag wird zum Beschluss erhoben.“

Stimmeneinheit

14. Energiesparmaßnahmen

Antrag

Es wird der Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

„Der beiliegende Energiespar-Checkliste – Handlungsmöglichkeiten in Gemeinden wird zur Kenntnis genommen. Durch die Nachabtschaltung wurde der größte Einsparungseffekt bereits erzeugt. Auf die öffentliche Weihnachtsbeleuchtung, ausgenommen die Christbäume am Ortsplatz Nötsch den Rüsthäusern werden nicht aktiviert. Die weiteren Empfehlungen werden laufend geprüft.“

Stimmeneinheit

15. FF St. Georgen/Gail Anschaffung LFA

Anträge:

Es wird der I. Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

„Das von der Agrargemeinschaft „St. Georgen“ vorgelegte Angebot wird aufgrund der Auflagen mit welchen eine langfristige, sichere und nachhaltige Entwicklung des Feuerwehrwesens am bestehenden Standort nicht möglich ist, nicht angenommen. Es ist bis Februar 2023 ein alternatives Konzept für den Standort beim Objekt St. Georgen 19 für die FF St. Georgen/Gail zu erarbeiten und zum Beschluss zu bringen.“

Stimmeneinheit

Es wird der II. Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

„Die Anschaffung des LFA für die FF St. Georgen und der beiliegende einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildende Förderantrag für die Anschaffung des LFA für die FF St. Georgen werden zum Beschluss erhoben.“

Stimmeneinheit



Es wird der III. Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

„Der beiliegende einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildende Investitions- und Finanzierungsplan mit Gesamtkosten für von € 209.800 für die Anschaffung des LFA für die FF St. Georgen zum Beschluss erhoben. Die Finanzierung erfolgt mit € 154.800 aus BZ i.R. und € 55.000 Förderung Kärntner Landesfeuerwehrverband.“

Stimmeneinheit

16. Freiwillige Feuerwehren – Unfallversicherung Neu

Antrag

Es wird der Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

„Das beiliegende Angebot der Generali Versicherung über die Anpassung der Unfallversicherung wird zum Beschluss erhoben.“

Stimmeneinheit

17. Veranstaltungsstätte ehemaliges Lehrerheim Nötsch

Anträge

Es wird der I. Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

„Der Auftrag zum Angebot für den Sicherheitstechnischen Bericht der Fa. Wulz mit Kosten von € 912,00 wird zum Beschluss.“

Stimmeneinheit

Es wird der II. Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

„Das Angebot der FA. Elektro Schmid für den Stromverteiler mit Kosten von € 6.796,66 wird zum Beschluss erhoben.“

Einstimmig abgelehnt.

Der Stromverteiler und Ausgestaltung der Stätte sollen im Ausschuss nochmal unter Einholung weiterer Angebote endgültig beraten werden. Auch soll die Wasserver- und entsorgung berücksichtigt werden. Dies soll im Jahr 2023 dem Gemeinderat vorgelegt werden.



18. Freigabe von Aufschließungsgebieten

a. Freigabe Grundstück Nr. 1375 und 1376, KG 75437

Antrag:

Es wird der Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Freigabe des Aufschließungsgebietes auf dem Gst. Nr. 1375 (342 m²) und 1376 (950 m²), KG 75437, im Ausmaß von ca. 1.187 m² in „Bauland-Wohngebiet“ und die o.a. Stellungnahmen werden vollinhaltlich zum Beschluss erhoben.

Stimmeneinheit

(GR Abuja hat sich für befangen erklärt und bei der Abstimmung nicht teilgenommen)

b. Freigabe Grundstück Nr. 773/3, KG 75437

Antrag:

Es wird der Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Freigabe des Aufschließungsgebietes auf dem Gst. Nr. 773/3, KG 75437, im Ausmaß von 400 m² in „Bauland-Wohngebiet“ und die o.a. Stellungnahmen werden vollinhaltlich zum Beschluss erhoben.

Stimmeneinheit

c. Freigabe Grundstück Nr. 381, KG 75437)

Antrag:

Es wird der Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Freigabe des Aufschließungsgebietes auf dem Gst. Nr. 381, KG 75437, im Ausmaß von ca. 1.104 m² in „Bauland-Wohngebiet“ und die o.a. Stellungnahmen werden vollinhaltlich zum Beschluss erhoben.

Stimmeneinheit

19. CITIES – Meine Stadt. Meine App

Antrag:

Es wird der Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

„Aufgrund des fehlenden Interesses erfolgt keine Umsetzung.“

Stimmeneinheit



20. Selbständiger Antrag GR Brunner – Mehrwegflaschen ersetzen

Antrag:

Es wird der Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

„Der selbständige Antrag von GR Brunner vom 06.07.2022 betreffend:

Änderung der Einweg Bierflaschen mit 0,33l auf Mehrweg Bierflaschen mit 0,5l für den Food Truck im Bergbad Wertschach.

wird abgelehnt.“

Stimmenmehrheit
VP, GRÜNE, GRÜNE dafür und SPÖ dagegen

21. Selbständiger Antrag GR Brunner – Öffnungszeiten Verlängerung

Antrag:

Es wird der Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

„Der selbständige Antrag von GR Brunner vom 06.07.2022 betreffend:

Die Öffnungszeiten im Bergbad Wertschach sollten am Freitag und Samstag verlängert werden auf 20:00 Uhr. In diesem Zuge sollten auch die Öffnungszeiten des Food Trucks an die Badeöffnungszeiten angepasst werden.

wird abgelehnt.“

Stimmenmehrheit
GV Mag.(FH) Schädel dagegen und Rest dafür

Der Ausschuss soll über die Neustrukturierung der Öffnungszeiten beraten. Es ist abzuklären, bis wann die Meldungen an die Kärnten Card zu erfolgen hat.

22. Selbständiger Antrag GR Brunner – Preisanpassung Getränke

Antrag:

Es wird der Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

„Der selbständige Antrag von GR Brunner vom 06.07.2022 betreffend:

Preisanpassung der Getränke beim Food Truck im Bad Wertschach. Eine Flasche Gösser Bier 0,33l kostet € 3,- und ein Eistee oder ähnliches Nichtalkoholisches Getränk kostet € 3,50. Hier sollte der Betrag für das Nichtalkoholische Getränk oder das Bier angepasst werden.

wird abgelehnt.“

Stimmeneinheit

Es ist hierüber im Ausschuss erneut mit einer fachkundigen Person und der Geschäftsführung zu beraten.



23. Selbständiger Antrag GR Brunner – Preisanpassung Leberkäse

Antrag:

Es wird der Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

„Der selbständige Antrag von GR Brunner vom 06.07.2022 betreffend:

„Preisanpassung für eine Leberkäsesemmel, der aktuell € 3,50 kostet auf einen Preis von € 2,50.“

wird abgelehnt.“

Stimmeneinheit

Es ist hierüber im Ausschuss erneut mit einer fachkundigen Person und der Geschäftsführung zu beraten.

24. Selbständiger Antrag GR Brunner – Preisanpassung Pommes

Antrag:

Es wird der Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

„Der selbständige Antrag von GR Brunner vom 06.07.2022 betreffend:

„Preisanpassung für eine Portion Pommes auf € 3,-.“

wird abgelehnt.“

Stimmeneinheit

Es ist hierüber im Ausschuss erneut mit einer fachkundigen Person und der Geschäftsführung zu beraten.

25. Selbständiger Antrag – SPÖ – Skikartenaktion

Antrag:

Es wird der Antrag vom Tourismus-, Nachhaltigkeits-, Ökologie und Umweltschutzausschusses gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

„Das für Kinder und Jugendliche bis 15 Jahren eine finanzielle Unterstützung seitens der Gemeinde für den Erwerb von Skikarten für das Dreiländereck und den Hrastlift bereitgestellt wird.“

Stimmeneinheit

Der Antrag wird vom Ausschuss dahingehend unterstützt, dass die Gemeinde beim Land Kärnten, LR Sara Schaar Fördermittel für die Saisonkarten für das Dreiländereck und den Hrastlift für Kinder und Jugendliche bis 15 Jahre beantragen soll.



26. Selbständige Anträge

Diese werden in der Sitzung eingebracht und dann vom Vorsitzenden zugeteilt.

- Gemeindevorstand

-X-

- Finanz-, Bildungs-, Kultur und Bauausschuss

Selbständiger Antrag GRÜNE – Budget 2023 Jugendarbeit/Jugendunterstützung.

Selbständiger Antrag GV Mack – Verlegung Bushaltestelle in Wertschach

- Tourismus-, Nachhaltigkeits-, Ökologie und Umweltschutzausschuss

-X-

- Landwirtschafts-, Brauchtums-, Vereins- und Generationenausschuss

-X-

27. Personalangelegenheiten

Die Behandlung erfolgt im nicht öffentlichen Teil der Sitzung und es wird eine eigene Niederschrift hierüber verfasst.

28. GWVA Emmersdorf – Bericht Quellerkundungsmaßnahmen

Die Behandlung erfolgt im nicht öffentlichen Teil der Sitzung und es wird eine eigene Niederschrift hierüber verfasst.

29. Gelegenheitsverkehr 2022/23

Die Behandlung erfolgt im nicht öffentlichen Teil der Sitzung und es wird eine eigene Niederschrift hierüber verfasst.

Der Vorsitzende bedankt sich für die Teilnahme an der Sitzung und schließt diese um 21:24 Uhr.

1. Protokollprüfer

.....
(GR Rudolf Schädli)

Der Vorsitzende:

.....
(Bgm. Dipl.-HLFL-Ing. Alfred Altersberger)

2. Protokollprüfer:

.....
(GR Johann Oitzl)

Der Schriftführer:

.....
(AL Mag. (FH) Philip Millonig)

